

Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

Musterlösung zur 1. Übung vom 05.05.2014:
Einführung in den Datenschutz nach dem
BDSG

1.1 Legaldefinitionen

Aufgabe:

- Stellen Sie gegenüber, in welchen Fällen von einer "Übermittlung" personenbezogener Daten und wann von einer "Nutzung" personenbezogener Daten auszugehen ist! Geben Sie dabei die entsprechende Rechtsquelle an! Beschränken Sie sich dabei auf den 1. und 3. Abschnitt des BDSG.

1.1 Legaldefinitionen (1)

Übermitteln:

Definiert in § 3 Abs. 4 Nr. 2

BDSG:

- Übermitteln [ist] das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten **an einen Dritten** in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten **weitergegeben** werden **oder**
 - b) der Dritte **zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene** Daten einsieht oder abruft

Nutzen:

Definiert in § 3 Abs. 5 BDSG:

- Nutzen ist jede **Verwendung** personenbezogener Daten, **soweit** es sich **nicht** um **Verarbeitung** handelt.
 - Verwendung = Verarbeiten + Nutzen; ≠ Erheben
 - Verarbeiten besteht nach § 3 Abs. 4 BDSG aus:
 - Speichern
 - Verändern
 - Übermitteln
 - Sperren
 - Löschen

1.1 Legaldefinitionen (2)

Übermittlung:

- Transfer an oder Kenntnisnahme bzw. Abruf durch **Dritten**, also außerhalb der verantwortlichen Stelle (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG i.V.m. § 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG)

Nutzung:

- Kenntnisnahme oder Verwendung (ohne Veränderung, Speicherung oder Übermittlung), also z.B. Auswertung, innerhalb der gleichen verantwortlichen Stelle (§ 3 Abs. 5 BDSG)

1.1 Legaldefinitionen (3)

Übermittlung:

- Datenweitergabe **an verbundene**, aber eigenständige **Unternehmen** (§ 3 Abs. 4 BDSG i.V.m. § 3 Abs. 7 und 8 BDSG)
- **Auftragsdatenverarbeitung** außerhalb der EU (§ 11 BDSG i.V.m. § 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG)

Nutzung:

- Auskunftserteilung **an Betroffenen** (§ 34 BDSG i.V.m. § 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG)
- Transfer an **Auftragnehmer** innerhalb der EU (§ 11 BDSG i.V.m. § 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG)
- **Scoring** (§ 28b BDSG)

1.1 Legaldefinitionen (4)

Übermittlung:

- Datenweitergabe an Stellen außerhalb der EU, des EWR oder der EU-Organe (§ 4b Abs. 1 BDSG)
- **Abrufverfahren** (§ 10 Abs. 1 BDSG)
- Datenweitergabe **an Auskunftfeien** (§ 28a Abs. 1 BDSG)

Nutzung:

- Versand einer **Werbung** an Betroffene **für eigene Geschäftszwecke** zur Anbahnung eines Vertragsabschlusses

1.1 Legaldefinitionen (5)

Übermittlung:

- Einsichtnahme durch
Aufsichtsbehörde
(§ 38 Abs. 4 BDSG
i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2
lit. b BDSG)

1.1 Legaldefinitionen (6)

Übermittlung:

- **Verfügungsgewalt**
über weitergegebene
Daten liegt bei **neuer**
verantwortlicher Stelle!
- Datenempfänger kann
eigene Zwecke mit
Daten verfolgen (sofern
nicht nach § 28 Abs. 5
BDSG eingeschränkt)

Nutzung:

- **Verfügungsgewalt**
über weitergegebene
Daten liegt weiterhin bei
alter verantwortlicher
Stelle!
- Datenempfänger darf
keine eigenen Zwecke
mit Daten verfolgen

1.2 Einwilligungserklärung

Aufgabe:

- Formulieren Sie für ein frei gewähltes Beispiel eine Einwilligungserklärung, die alle Anforderungen nach § 4a BDSG erfüllt!

1.2 Einwilligungserklärung (1)

Muster einer Einwilligungserklärung:

Hiermit willige ich ein, dass die unten aufgeführten personenbezogenen Daten von der <Bezeichnung der verantwortlichen Stelle> zum Zweck der <Zweck> erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich wurde darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Nachteile widerrufen kann. Von der <Bezeichnung der verantwortlichen Stelle> wurde mir versichert, dass meine datenschutzrechtlichen Belange ohne Einschränkung gewährleistet werden und keine Übermittlung meiner Daten an Dritte erfolgt.

1.2 Einwilligungserklärung (2)

Hinweis zu Einwilligungen im Beschäftigungsverhältnis:

- Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber sind Einwilligungserklärungen im Beschäftigungsverhältnis mit Vorsicht zu genießen
- Sie sind nur dann wirklich wirksam, wenn der Beschäftigte tatsächlich die freie Wahl hat, ob er einwilligt oder nicht und wenn der Beschäftigte die Möglichkeit hat, nachträglich seine Einwilligung zu widerrufen

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen

Aufgabe:

- Welche Anforderungen muss ein Outsourcing erfüllen, um im Sinne von § 11 BDSG als Auftragsdatenverarbeitung gelten zu können? Begründen Sie Ihre Antwort! Geben Sie zudem an, wann im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung ein Bußgeld droht.

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen (1)

Outsourcing = Aufgabenerledigung durch eine andere Stelle, wobei ein Auftragnehmer kein Dritter ist (nach § 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG)

Erheben, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag
= Auftragsdatenverarbeitung mit folgenden Anforderungen (§§ = Begründung):

- Auftraggeber ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich (§ 11 Abs. 1 BDSG)
- Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BDSG)
 - Schutzmaßnahmen sind ausschlaggebendes Kriterium
 - Auswahlprozess muss Sorgfaltspflicht genügen (Pflicht zur Übereinstimmung mit Gesetz, Gesellschaftsbeschlüssen & Vermeidung risikoreicher Geschäftsvorfälle)
 - Folgen einer Auftragsarbeit müssen bewertet und als unkritisch eingestuft worden sein
- Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG)

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen (2)

- Im Einzelnen müssen im Auftrag festgelegt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG):
 1. Gegenstand (= *was soll gemacht werden?*) & Dauer des Auftrags
 2. Umfang (= *Leistungskatalog*), Art & Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten (*→ konkrete Bezeichnung des Verfahrens, das mittels Auftragsdatenverarbeitung durchgeführt werden soll*), Art der Daten (= *präzise Einzelauflistung der Datenfelder im Unterschied zum Verfahrensverzeichnis, bei dem auch Datenkategorien ausreichen*) und Kreis der Betroffenen
 3. die nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (*→ Prüfkatalog für Schutzniveau!*)
 4. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (*i.d.R. Aufgabe des Auftraggebers → Verpflichtung, dies nur auf Weisung des Auftraggebers zu tun*)
 5. die nach den §§ 5, 9, 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 & 11, 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 43 Abs. 3 sowie 44 (und bei nicht-öffentlichen Stellen auch §§ 4f, 4g und 38) bestehenden Pflichten des Auftragnehmers zur Durchführung von Kontrollen

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen (3)

- Im Einzelnen müssen im Auftrag festgelegt werden: (Forts.)
 6. etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen (*d.h., unter welchen Voraussetzungen darf der Auftragnehmer Subaufträge an andere Stellen vergeben*)
 7. Kontrollrechte des Auftraggebers und entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers (*→ Auftragskontrolle nach Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG näher zu beschreiben & einvernehmlich beschränkbar*)
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder im Auftrag getroffenen Festlegungen (*zur permanenten Feststellung, ob der Auftrag den vertraglichen & gesetzlichen Anforderungen bei der Umsetzung genügt, und zur Absicherung einer sich ggf. aus § 42a BDSG ergebenden Informationspflicht sowie zur Vermeidung eines Schadensersatzes nach § 7 BDSG*)
 9. Umfang der (vorbehaltenen) Weisungsbefugnisse (*→ Weisungsrecht also einvernehmlich beschränkbar*)
 10. Rückgabe überlassener Datenträger und Datenlöschung nach Auftragsende

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen (4)

- Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG)
- Durchgeführte Vertragsprüfungen, Audits und Auftragskontrollen sind zu dokumentieren (§ 11 Abs. 2 Satz 5 BDSG)
- Zweckbindung des Auftragnehmers, der die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen darf (§ 11 Abs. 3 BDSG), wobei er den Auftraggeber darauf hinzuweisen hat, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung gesetzlichen Auflagen zum Datenschutz widerspricht
- Auftragnehmer hat die bei der auftragsbezogenen Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten (§ 11 Abs. 4 BDSG)
- Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG zu treffen, die erforderlich sind (§ 11 Abs. 4 BDSG)

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen (5)

- Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten nach den Vorgaben aus § 4f BDSG mit den Aufgaben aus § 4g BDSG zu bestellen, sofern er personenbezogene Daten im Auftrag geschäftsmäßig erhebt, verarbeitet oder nutzt (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 BDSG)
- Auftragnehmer hat sich der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG zu stellen, sofern er personenbezogene Daten im Auftrag geschäftsmäßig erhebt, verarbeitet oder nutzt (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 BDSG)
- Eine Auftragsdatenverarbeitung liegt auch dann vor, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG)
(→ dabei ist zu beachten, dass der Zugriff im Rahmen der regulären Tätigkeit der Prüfung oder Wartung üblicherweise erfolgt und nicht zufällig oder nur unter besonderen Ausnahmesituationen)

1.3 BDSG-Anforderungen an Auftragsdatenverarbeitungen (6)

- Bußgeld droht nach § 43 Abs. 1 Nr. 2b BDSG, wenn entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt.
 - Formvorschriften für Auftragserteilung sind zu beachten!
 - Ein einziger Formfehler reicht, um Bußgeldtatbestand zu erfüllen!
 - Auftraggeber muss sich vor Beginn der Auftragstätigkeit von ausreichendem Schutz der Daten beim Auftragnehmer überzeugen!
 - Nachträgliches Überzeugen löst insoweit Bußgeldtatbestand aus!
 - Fehlende Auftragskontrolle nach Beginn der Auftragstätigkeit ist dagegen nicht mehr bußgeldbewährt.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz

Aufgabe:

- Erstellen Sie anhand der §§ 3a, 4, 4d Abs. 5, 5, 9 (samt Anlage), 28 Abs. 1 und 31 BDSG „Leitsätze zum Datenschutz“, die eine verantwortliche Stelle zu befolgen hat.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (1)

Folgerung aus § 3a BDSG:

- Datenverarbeitungssysteme sind so auszuwählen bzw. zu gestalten, dass möglichst wenig personenbezogene Daten von diesem System automatisiert verarbeitet werden.

Folgerung aus § 4 BDSG:

- Für jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ist sicherzustellen, dass eine legitimierende Rechtsgrundlage besteht.
- Personenbezogene Daten sind vorzugsweise direkt beim Betroffenen zu erheben.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (2)

Folgerung aus § 4d Abs. 5 BDSG:

- Besteht die Möglichkeit, dass automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen können, ist eine Vorabkontrolle vor Beginn der automatisierten Verarbeitung durchzuführen.
- Besondere Risiken sind insbesondere dann möglich, wenn besondere Arten personenbezogener Daten automatisiert verarbeitet werden sollen oder wenn Persönlichkeitsbewertungen (Fähigkeitsbewertungen, Leistungsbewertung oder Verhaltensbewertungen) durchgeführt werden sollen.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (3)

Folgerung aus § 5 BDSG:

- Beschäftigte, die mit personenbezogene Daten umgehen, sind während dieser Tätigkeit und auch nach deren Beendigung darauf verpflichtet, diese Daten nur befugt zu erheben, verarbeiten oder nutzen.

Folgerung aus § 9 BDSG:

- Sobald personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, die einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (4)

Folgerung aus der Anlage zu § 9 BDSG:

- Bei der Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die Datenart bzw. Datenkategorie maßgeblich.
- Nur Befugte dürfen Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen haben.
- Nur Befugte dürfen Datenverarbeitungssysteme nutzen.
- Zugriffe auf personenbezogene Daten sind auf Berechtigte beschränkt.
- Bei der Weitergabe personenbezogener Daten muss stets nachprüfbar sein, an wen die Daten weitergegeben wurden.
- Die Eingabe, Änderung bzw. Entfernung personenbezogener Daten muss nachprüfbar sein.
- Weisungen von Auftraggebern sind zu beachten.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (5)

Folgerung aus der Anlage zu § 9 BDSG: (Fortsetzung)

- Personenbezogene Daten sind vor zufälliger Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- Personenbezogene Daten dürfen nur zweckbezogen automatisiert verarbeitet werden.

Folgerung aus § 28 Abs. 1 BDSG:

- Es darf nur eine erforderliche automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene Geschäftszwecke (Begründung, Durchführung oder Beendigung rechtsgeschäftlicher bzw. rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse mit dem Betroffenen) durchgeführt werden.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (6)

Folgerung aus § 28 Abs. 1 BDSG: Fortsetzung

- Basiert die Rechtsgrundlage zur automatisierten Datenverarbeitung lediglich auf berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle, ist eine Abwägung vorzunehmen, die belegt, dass gegen diese automatisierte Verarbeitung keine überwiegenden Schutzinteressen des Betroffenen entgegenstehen.
- Sind die automatisiert zu verarbeitenden Daten allgemein zugänglich, muss die automatisierte Verarbeitung nur unterbleiben, wenn es offensichtliche überwiegende Schutzinteressen der Betroffenen gibt.
- Bereits bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die konkreten Zwecke festzulegen, zu denen diese Daten verwendet werden sollen.

1.4 Leitsätze zum Datenschutz (7)

Folgerung aus § 31 BDSG:

- Werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, unterliegen diese Daten dieser besonderen Zweckbindung.

1.5 Cloud Computing & Big Data

Aufgabe:

- Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem BDSG sind zu berücksichtigen, wenn eine verantwortliche Stelle eine der folgenden Instrumente nutzen möchte? Begründen Sie Ihre Antwort!
 - a) Cloud Computing via Software as a Service in der Public Cloud
 - b) Big Data (automatisierte Verarbeitung umfangreicher Datenmengen)

1.5 Cloud Computing & Big Data (1)

- a) Cloud Computing via Software as a Service in der Public Cloud
- Cloud Computing = Vernetztes Rechnern mittels IT-Systeme, die für den Nutzer nicht näher definiert sind und ggf. über verschiedene Lokationen verteilt sind
 - Software as a Service = Bereitstellen von Software durch den Cloud Anbieter, die von Nutzern bei Bedarf und i.d.R. frei skalierbar verwendet werden kann
 - Public Cloud = Cloud, die einer breiten Öffentlichkeit über das Internet angeboten wird
- Realisierung via Auftragsdatenverarbeitung oder Funktionsübertragung (= Nicht-Auftragsdatenverarbeitung)?
- Ausfallsicherheit, Zweckbindung & Datentrennung sicherstellen

1.5 Cloud Computing & Big Data (2)

a) Cloud Computing via SaaS in der Public Cloud (Fortsetzung):

- Bei der Konstruktion als Auftragsdatenverarbeitung ist § 11 BDSG zu beachten (siehe Aufgabe 1.3)
- Ist der Auftragnehmer (Cloud Anbieter) jedoch außerhalb der EU angesiedelt, liegt eine Übermittlung vor (siehe Aufgabe 1.1)
- Bei Übermittlung der Daten an Cloud Anbieter (für Fall der Auftragsdatenverarbeitung außerhalb der EU sowie für den Fall der Funktionsübertragung) müssen folgende Schritte zulässig sein:
 1. Übermittlung der Daten an Cloud Anbieter
 2. Speicherung der Daten beim Cloud Anbieter
 3. Abruf der gespeicherten Daten durch Cloud Nutzer

1.5 Cloud Computing & Big Data (3)

a) Cloud Computing via SaaS in der Public Cloud (Fortsetzung):

- Zur Übermittlung der Daten an Cloud Anbieter:
 - Übermittlung für eigene Geschäftszwecke nach § 28 I BDSG
 - Übermittlung für andere Zwecke nach § 28 II BDSG
 - übermittelnde Stelle hat Empfänger auf Zweck hinzuweisen nach § 28 V BDSG sowie nach § 4b VI BDSG & § 4c I BDSG
 - Übermittlung außerhalb EU nur zulässig, wenn Betroffener kein schutzwürdiges Interesse dagegen hat nach § 4b II BDSG
 - Zulässigkeit der Übermittlung außerhalb der EU hat übermittelnde Stelle zu verantworten nach § 4b V BDSG
 - Übermittlung außerhalb EU zulässig, wenn Ausnahmen aus § 4c I BDSG greifen

1.5 Cloud Computing & Big Data (4)

a) Cloud Computing via SaaS in der Public Cloud (Fortsetzung):

- Zur Speicherung der Daten beim Cloud Anbieter:
 - Cloud Anbieter an Zweck der Übermittlung gebunden nach § 28 V BDSG
 - Cloud Anbieter muss sicherstellen, dass er keine Daten unbefugt zum Abruf bereitstellt wegen § 43 II Nr. 2 BDSG
 - Zum Abruf der gespeicherten Daten durch Cloud Nutzer:
 - Bei Abrufverfahren sind nach § 10 II BDSG festzulegen Anlass & Zweck, Empfänger, Datenarten & Schutzmaßnahmen
 - Cloud Nutzer ist für Zulässigkeit des Abrufs verantwortlich nach § 10 IV BDSG
- bei Übermittlung an Cloud Anbieter diese Zulässigkeit bereits ebenfalls sicherstellen!

1.5 Cloud Computing & Big Data (5)

a) Cloud Computing via SaaS in der Public Cloud (Fortsetzung):

- Ergänzende Informationen zu Cloud Computing:

https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_cloud.pdf

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp196_de.pdf

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Mindestanforderungen/Eckpunktepapier-Sicherheitsempfehlungen-CloudComputing-Anbieter.pdf?__blob=publicationFile

<https://www.enisa.europa.eu/activities/Resilience-and-CIIP/cloud-computing>

<http://www.bitkom.org/de/themen/61490.aspx>

1.5 Cloud Computing & Big Data (6)

b) Big Data (automatisierte Verarbeitung umfangreicher Datenmengen)

- Big Data = so große Datenmengen, die nicht mehr mit den klassischen Methoden der Datenverarbeitung ausreichend schnell und aussagekräftig ausgewertet werden können
- Datensammlungen weisen i.d.R. unstrukturierte Daten auf, die erst mittels Big Data Processing strukturiert werden sollen
- Automatisierte Erhebung umfangreicher Datenmengen
- Automatisierte Speicherung umfangreicher Datenmengen
- Automatisierte Nutzung (Auswertung) umfangreicher Datenmengen

1.5 Cloud Computing & Big Data (7)

b) Big Data (Fortsetzung):

- Bei der Erhebung der Daten ist der vorgesehene Zweck festzulegen (siehe Aufgabe 1.4)
- Daten sind vorzugsweise beim Betroffenen direkt zu erheben (siehe Aufgabe 1.4)
- Werden Daten nicht beim Betroffenen erhoben, ist dieser bei der erstmaligen Speicherung unter Angabe der Zweckbestimmung, der Art der gespeicherten Daten und der Identität der verantwortlichen Stelle zu informieren nach § 33 I BDSG, sofern nicht die Ausnahmen aus § 33 II BDSG greifen
- Die Datenerhebung selbst bedarf einer Rechtsgrundlage (siehe Aufgabe 1.4)

1.5 Cloud Computing & Big Data (8)

b) Big Data (Fortsetzung):

- Bei der Speicherung der Datenmengen ist darauf zu achten, dass die Speichersysteme ausreichend gegen unbefugte Zugänge und die Datensätze gegen unbefugte Zugriffe geschützt sind (siehe Aufgabe 1.4)
- Wurden Datensätze zu unterschiedlichen Zwecken ursprünglich erhoben, ist die Zweckbindung zu beachten (siehe Aufgabe 1.4) oder eine Zweckänderung nach § 28 II BDSG unter Abwägung zu begründen.
- I.d.R. unterliegt die umfangreiche Datensammlung der Vorabkontrolle (siehe Aufgabe 1.4)
- Die Betroffenenrechte aus § 35 BDSG sind bei der Datensammlung zu beachten

1.5 Cloud Computing & Big Data (9)

b) Big Data (Fortsetzung):

- Die Auswertungszwecke müssen als Hauptzweck oder Nebenzwecke bei der Erhebung festgelegt worden sein oder im Rahmen einer zulässigen Abwägung und Zweckänderung zulässig sein
- Anhand der Datensammlung darf keine automatisierte Einzelentscheidung vorgenommen werden im Sinne von § 6a I BDSG, d.h. es muss eine inhaltliche Bewertung samt der darauf gestützten Entscheidung durch eine natürliche Person vorgenommen werden, sofern nicht die Ausnahmen aus § 6a II BDSG greifen
- Betroffene dürfen Auskunft verlangen über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung nach § 6a III BDSG

1.5 Cloud Computing & Big Data (10)

b) Big Data (Fortsetzung):

- Werden umfangreiche Datenmengen unbefugten Dritten offenbar, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass daraus die Informationspflichten nach § 42a BDSG relevant werden, da dann tendenziell eher schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen resultieren, sofern sich unter den Daten besondere Arten personenbezogener Daten, berufsgeheimnisbezogene Daten und/oder Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten befinden

1.5 Cloud Computing & Big Data (11)

b) Big Data (Fortsetzung):

- Ergänzende Informationen zu Big Data:

<https://www.datenschutzzentrum.de/bigdata/20130318-bigdata-und-datenschutz.pdf>

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf (Annex 2)

http://www.bitkom.org/de/publikationen/54934_78776.aspx